

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichskanzler-Amt.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

V. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Mai 1877.

Nr 21.

|   |  |
|---|--|
| <b>Inhalt:</b> 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der ferneren Verbreitung der periodischen Druckschrift: „Der Glöckner im Exil“; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 277  | 4. Marine und Schifffahrt: Abänderung des Bescheidnisses der Strandämter, Strandobste und der den Strandämtern verzeigten Tauffischschleiden; — Ertheilung eines Flaggentafels . . . . . 283 |
| 1. Finanz-Wesen: Goldentloose seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchsteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1877 bis zum Schluß des Monats April 1877; — Statistik der deutschen Banknoten für Ende April 1877 . . . . . 278 | 5. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Bahnstrecke Rügenberg i. R. — Stettin und Sargau — Friedland — Reichsgrenze . . . . . 287  |
| 1. Krieg-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 282   | 6. Konjunkt-Wesen: Ernennung u. . . . . 287  |
|   | 7. Personal-Veränderungen u.: Ernennungen bei der Admiralität . . . . . 288  |

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

### Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der in Vern unter dem Namen: „Der Glöckner im Exil“ erscheinenden periodischen Druckschrift.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des königlich preussischen Stadtgerichts zu Berlin vom 23. Februar und 14. März dieses Jahres gegen Hest II. und III. (Jahrgang 1877) der in Vern unter dem Namen „Der Glöckner im Exil“ erscheinenden periodischen Druckschrift Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, so wird auf Grund §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hienach verboten.

Berlin, den 24. Mai 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.